



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt

A n m e l d u n g

eines Hundes

Familiennamen, Vorname des Halters:

Straße, Hausnummer:

Ortsteil:

Aufnahme in den Haushalt am: (bei Zuzug in die Gemeinde, bitte Zuzugsdatum angeben)

Die Anmeldung erfolgt für den Hund (z.B. 1. oder 2. usw.)

Hunderasse:

Farbe:

Ist die Rasse nicht eindeutig erklärbar (z.B. wenn es sich um einen Mix handelt), fügen Sie bitte ein Bild bei.

Name des Hundes:

Geschlecht des Hundes:

weiblich

männlich

Alter des Hundes:

(Angabe erforderlich, da eigene Zuchthunde erst ab dem 3. Monat steuerpflichtig sind)

Ist der Hund aus dem Tierheim?

Ja

Nein

(Falls ja, muss der Überlassungsvertrag in Kopie beigelegt werden – wegen Steuerbefreiung)

Ich versichere ausdrücklich, dass es sich bei dem vorgenannten Hund nicht um einen vermuteten gefährlichen Hund (Kampfhund) gemäß § 2 Abs. 1 der Gefahrenverordnung handelt. Von dem Ausschnitt Gefahrenabwehrverordnung, der umseitig ist, habe ich Kenntnis genommen.

Ranstadt, den _____

(Unterschrift des Halters)

Sollten Sie an unserem Abbuchungsverfahren teilnehmen wollen, bitten wir Sie, die beigelegte Einzugsermächtigung auszufüllen und zu unterschreiben.

Bearbeitungsvermerk:

Hundemarken-Nummer :

Auszug aus:

**Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden
(Hunde VO)**

§ 2 Gefährliche Hunde

(1) Gefährlich sind Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, menschen- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen. Für folgende Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Gefährlichkeit vermutet:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka,
9. Rottweiler.

(2) Gefährlich sind auch die Hunde, die

1. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
2. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder
4. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.